



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

IDES-DOSSIER

DOSSIER THÉMATIQUE IDES

Informationszentrum IDES – Centre d'information IDES

Übertritt Primarschule – Langzeitgymnasium:
rechtliche Grundlagen
Passage de l'école primaire au gymnase (cursus long):
bases légales

Stand November 2015 – Etat novembre 2015

Generalsekretariat | Secrétariat général

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 660, CH-3000 Bern 7 | T: +41 (0)31 309 51 11, F: +41 (0)31 309 51 50, www.edk.ch, edk@edk.ch

IDES Informationszentrum | Centre d'information | T: +41 (0)31 309 51 00, F: +41 (0)31 309 51 10, ides@edk.ch

Übertritt Primarschule – Langzeitgymnasium: rechtliche Grundlagen

Übertritt mit oder ohne Aufnahmeprüfung

In den Kantonen Appenzell-Innerrhoden, Glarus, Graubünden, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Sankt Gallen (nur ein Schulstandort), Uri, Zug und Zürich werden neben Kurzzeitgymnasien auch Langzeitgymnasien angeboten. Der Eintritt in diese gymnasiale Ausbildung erfolgt im Anschluss an die Primarstufe. Langzeitgymnasien umfassen in der Regel ein zweijähriges Untergymnasium und ein vierjähriges Gymnasium, welches an das Untergymnasium anschliesst.

Dieses Dossier enthält die wesentlichen kantonalen Rechtsgrundlagen bezüglich Zulassungsbedingungen (mit oder ohne Aufnahmeprüfung) in das Langzeitgymnasium.

Kantone / Cantons	Übertritt <u>mit</u> Aufnahmeprüfung / Passage <u>avec</u> examen d'admission	Übertritt <u>ohne</u> Aufnahmeprüfung / Passage <u>sans</u> examen d'admission
AI		x
GL	x	
GR	x	
LU		x
NW		x
OW		x
SG	x	
UR		x
ZG		x
ZH	x	

Passage de l'école primaire au gymnase (cursus long): bases légales

Passage avec ou sans examen d'admission

Les cantons d'Appenzell Rhodes-Intérieures, Glaris, Grisons, Lucerne, Nidwald, Obwald, Saint-Gall (dans un seul établissement), Uri, Zoug et Zurich proposent le gymnase (cursus long), parallèlement au cursus court. Les élèves entrent au gymnase (cursus long) après le degré primaire. En règle générale, les études de ce type se composent de deux années de pré-gymnase suivies de quatre ans de gymnase.

Ce dossier comprend les principales bases légales cantonales régissant les conditions d'admission (avec ou sans examen) pour entrer au gymnase (cursus long).

Rechtliche Grundlagen / Bases légales

Die Zusammenstellung basiert auf den kantonalen Gesetzessammlungen (Stand: November 2015). Für Aktualität, Vollständigkeit oder Richtigkeit dieser Zusammenstellung kann keine Gewähr übernommen werden.

Cette présentation se base sur la législation cantonale (état novembre 2015). Aucune garantie ne peut être donnée quant à l'actualité, l'exhaustivité ou l'exactitude des informations publiées ci-dessous.

AI	<p>411.012 Landesschulkommissionsbeschluss zum Schulgesetz vom 18. Mai 2005 E. Übertrittsregelungen I. Übertrittsregelungen zur Aufnahme in die Abteilungen der Sekundarstufe I Art. 62 Grundsätzliches ¹ Die Zuteilung in die verschiedenen Abteilungen der Sekundarstufe I erfolgt durch den Entscheid der Aufnahmekommission aufgrund der Prüfungsergebnisse und der Empfehlungen durch die abgebende Lehrkraft. ² Eine allfällige Versetzung oder Entlassung erfolgt entweder aufgrund mangelhafter Leistungen während der Probezeit oder bei starker Überforderung vor oder nach Abschluss der Probezeit. ³ Der Übertritt aus einer gleichwertigen Schule in die Abteilungen der Sekundarstufe I von Appenzell I.Rh. ist gewährleistet. Art. 63 Aufnahmeverfahren ¹ Das Aufnahmeverfahren enthält drei Elemente: a) ein Prüfungselement b) ein Erfahrungselement c) ein Steuerungs- und Qualitätssicherungselement. ² Die Prüfungs- und Erfahrungselemente sind in ihrer Bedeutung gleichgestellt. ³ In einer Dokumentation halten die Lehrkräfte die Ergebnisse der Elemente von lit. a und b dieses Artikels fest. Art. 64 Prüfungselement ¹ Das Prüfungselement besteht in der Regel und zur Hauptsache aus Vergleichsarbeiten resp. Tests, die in der 4., 5. und 6. Klasse resp. der 1. Real- und Sekundarklasse durchgeführt werden. ² Die Vergleichsarbeiten werden unter der Leitung des Schulamtes erstellt und ausgewertet, von den Klassenlehrkräften durchgeführt und in der Regel korrigiert. ³ Die Ergebnisse der Vergleichsarbeiten dienen den Lehrkräften für die Beurteilung, welche Oberstufenabteilung für das Kind die geeignete ist sowie als Kontrollinstrument für die Aufnahmekommission. ⁴ Für den Übertritt von der 1. Realklasse in die 1. Sekundarklasse sind die Durchschnittsnoten in den Fächern Deutsch, Englisch, Arithmetik und Geometrie massgeblich. Art. 65 Erfahrungselement ¹ Das Erfahrungselement besteht aus zwei Teilen: a) Beurteilung durch die abgebenden Lehrkräfte; b) Beurteilung durch die aufnehmenden Lehrkräfte während der Probezeit. ² Im Erfahrungselement werden jene Faktoren beurteilt, welche die Langzeitleistung der Kinder stark beeinflussen, insbesondere Arbeitshaltung, Motivation, körperliche und psychische Leistungsfähigkeit, Frustrationstoleranz, Durchhaltevermögen und Sozialverhalten. Art. 66 Qualitätssicherung und Kontrolle ¹ Die von der Landesschulkommission festgelegten Prozentanteile der einzelnen Abteilungen (Grenzwerte) dienen der Qualitätssicherung und der Kontrolle. ² Es gelten als Richtwerte: a) für die Sekundarstufe I Niveau C (Gymnasium) ein Prozentanteil von 15 - 25 % eines Jahrganges; b) für die Sekundarstufe I Niveau B (Sekundarschule) 35 - 55 % eines Jahrganges; c) für die Sekundarstufe I Niveau A (Realschule) 30 - 40 % eines Jahrganges; gesamthaft 60 - 70 % in die anforderungsreicheren Abteilungen, davon 50 - 55 % direkt aus der Primarklasse und 10 - 15 % über die 1. Realklasse. ³ Werden die Grenzwerte unter- oder überschritten, schlägt das Schulamt der Aufnahme- resp. der Landesschulkommission Massnahmen vor.</p>
AI	<p>412.012 Landesschulkommissionsbeschluss zur Gymnasialverordnung vom 29. November 2006 III. Aufnahme in die erste Gymnasialklasse Art. 10 ¹ Schüler mit erfüllter Primarschulpflicht oder abgeschlossenem ersten Sekundarschuljahr können die Schulbildung auf der Sekundarstufe I am Gymnasium fortführen. ² Für Schüler aus der Primarschule gilt für die Aufnahme grundsätzlich das gleiche Anmelde- und Aufnahmeverfahren wie für die Sekundarschulen. ³ Für Schüler aus der ersten Sekundarklasse ist gemäss Promotionsordnung (Art. 58 Abs. 1 Landesschulkommissionsbeschluss zum Schulgesetz) die Durchschnittsnote 5, sowie die Empfehlung der abgebenden Klassenlehrkraft erforderlich. ⁴ Für ausserkantonale Schüler gilt ein den speziellen Verhältnissen angepasstes Übertrittsverfahren. Die Schulleitung legt die Einzelheiten fest. Art. 12 ¹ Wer aufgrund des Entscheides der Aufnahmekommission in das Gymnasium aufgenommen wurde, hat eine Probezeit von einem Semester zu absolvieren. ² Wer während dieses Semesters die Anforderungen gemäss Art. 36 und Art. 37 dieses Beschlusses nicht erfüllt, wird in der Regel von der Aufnahmekommission unter Mitteilung an die Schulleitung und die Eltern auf den ersten Montag im neuen Semester an die Sekundarschule versetzt oder bei erfüllter Schulpflicht entlassen.</p>

	<p>³ Es steht den Inhabern der elterlichen Sorge frei, das Kind zum Zeitpunkt der Herbstferien an die Sekundarschule zu versetzen.</p>
GL	<p>IV B/4/2 Schulordnung der Kantonsschule vom 26.06.1996 (Stand 01.04.2006) 2. Lernende Art. 7 Eintritt ¹ In der Regel erfolgt der Eintritt in die erste Klasse des Gymnasiums nach dem bestandenen sechsten Schuljahr, derjenige in die dritte Klasse des Gymnasiums nach dem bestandenen achten Schuljahr und derjenige in die Fachmittelschule nach dem bestandenen neunten Schuljahr. ² Lernende, die mehr als zwei Jahre älter sind als die Klassenkameradinnen und Klassenkameraden, dürfen nur mit Bewilligung des Kantonsschulrates aufgenommen werden. Art. 8 Aufnahmeprüfungen und Promotions ¹ Für die ordentliche Aufnahme in die Kantonsschule ist eine Aufnahmeprüfung zu bestehen. ² Der Regierungsrat erlässt ein Aufnahme- und Promotionsreglement.</p>
GL	<p>IV B/4/4 Verordnung über die Aufnahme in die Kantonsschule vom 06.06.1995 (Stand 01.08.2015) 2. Aufnahmebedingungen und Aufnahmeverfahren A. Ordentliche Aufnahme Art. 3 Vorbildung ¹ Der Eintritt in die 1. Klasse des Untergymnasiums erfolgt aus der 6. Klasse der Primarschule. ² Der Eintritt in die 3. Klasse der Maturitätsschule setzt die Absolvierung der 2. Klasse der Sekundarschule oder eine gleichwertige Ausbildung voraus. ³ Der Eintritt in die 4. Klasse der Fachmittelschule (FMS) setzt die Absolvierung der 3. Klasse der Sekundarschule oder eine gleichwertige Ausbildung voraus. Art. 4 Eignung für die Unterstufe des Gymnasiums ¹ Für die Eignungsanforderungen sind die Lehrpläne und die zugelassenen Lehrmittel der glarnerischen Schulen massgebend. ² Die Eignungsbewertung besteht zu zwei Teilen aus einer Beurteilung der abgebenden Schule und zu fünf Teilen aus einer Aufnahmeprüfung. ³ Die Anforderungen sind erfüllt, wenn bei einer möglichen Gesamtpunktzahl von 42 mindestens 30 Punkte erreicht werden. Art. 5 Beurteilung der abgebenden Schule für die Unterstufe des Gymnasiums ¹ Die Lernenden bringen aus der abgebenden Schule eine Beurteilung der Fachleistung mit. ² Die Note «Fachleistung» besteht aus dem Durchschnitt der nach Promotionsordnung geltenden Bereichsnoten des letzten Zeugnisses. ³ Für auswärtige Schülerinnen und Schüler werden möglichst gleichartige Beurteilungen der abgebenden Schule beigezogen. Über Einzelheiten entscheidet die Schulleitung. Art. 6 Aufnahmeprüfung ¹ Schriftliche Prüfungsfächer für die 1. und die 3. Klasse sind Deutsch und Mathematik. Die mündliche Prüfung besteht in einem Gespräch, dessen wählbares Thema aus dem Bereich Mensch und Umwelt, Musik, Bildnerisches Gestalten oder Sport durch die Wahlarbeit festgelegt wird. Die Einzelheiten regelt die Schulleitung in einer Wegleitung. ² ³ Schriftlich geprüft wird für die FMS in Deutsch und in einem Aufnahmetest. Die mündliche Prüfung besteht in einem Gespräch, dessen wählbares Thema aus dem Bereich Mensch und Umwelt, Musik, Bildnerisches Gestalten oder Sport durch die Wahlarbeit festgelegt wird. Die Einzelheiten regelt die Schulleitung in einer Wegleitung. ⁴ Die Wahlarbeit wird nicht benotet. Art. 9 Besondere Umstände Bei Vorliegen ausserordentlicher und begründeter Umstände kann die Schulleitung Aufnahmen trotz Nichterfüllung der Aufnahmebedingungen bewilligen. Über solche Fälle ist dem Kantonsschulrat Bericht zu erstatten.</p>
GR	<p>425.060 Verordnung über das Aufnahmeverfahren an den Mittelschulen (AufnahmeV) vom 02.09.2008 (Stand 01.08.2015) 1. Allgemeine Bestimmungen Art. 3 Aufnahmeverfahren mit Aufnahmeprüfung ¹ Für den Eintritt in die erste, dritte oder vierte Gymnasialklasse sowie in die erste Klasse der Handels- oder Fachmittelschule haben die Kandidatinnen und Kandidaten eine kantonale Aufnahmeprüfung zu bestehen. 3. Übertrittsnote Art. 15 Berechnen der Übertrittsnote 1. Grundsatz ¹ Die Steuerungsgruppe berechnet die Übertrittsnote für die zur Aufnahmeprüfung Angemeldeten: 1. bei einer Teilnahme an der kantonalen Aufnahmeprüfung in die erste Gymnasialklasse unmittelbar aus der sechsten Primarklasse einer Schule im Geltungsbereich des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden; 2. bei einer Teilnahme an der kantonalen Aufnahmeprüfung in die dritte Gymnasialklasse beziehungsweise in die erste Klasse der Handels- oder Fachmittelschule unmittelbar aus der zweiten Sekundarklasse einer Schule im Geltungsbereich des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden. Art. 16 2. aus der sechsten Primarklasse ¹ Die Übertrittsnote in die erste Gymnasialklasse berechnet sich anhand des ersten Semesterzeugnisses der sechsten Primarklasse als auf zwei Dezimalstellen gerundeter Durchschnitt der Noten in den Fächern Mathematik,</p>

Erstsprache, Zweitsprache, Englisch, Geografie, Geschichte, Naturlehre, Zeichnen und Gestalten, Singen und Musik sowie Sporterziehung.

4. Gegenstand der Aufnahmeprüfungen und Bewertung

Art. 18 Prüfungsfächer

¹ Es wird ausschliesslich schriftlich geprüft für die Zulassung in die:

1. erste Gymnasialklasse in der bei der Prüfungsanmeldung bezeichneten Erstsprache und in Mathematik;
2. dritte Gymnasialklasse, die erste Klasse der Handels- oder Fachmittelschule in der bei der Prüfungsanmeldung bezeichneten Erstsprache, in Englisch, in Arithmetik und Algebra sowie in Geometrie.

² ...

³ Für die Zulassung in die vierte Gymnasialklasse wird in der bei der Prüfungsanmeldung bezeichneten Erstsprache, in Englisch, in Mathematik und in zwei weiteren durch das Amt auf Antrag der Schule zu bestimmenden Fächern geprüft.

Art. 19 Prüfungsfachnoten

¹ Die Leistungen in den Prüfungsfächern werden mit Viertelsnoten bewertet. Mit Ausnahme der Prüfungsnote in der Erstsprache bei der kantonalen Aufnahmeprüfung in die erste Gymnasialklasse ergibt jedes Prüfungsfach eine Prüfungsfachnote.

² Die Prüfungsfachnote für die Kantonssprachen bei der kantonalen Aufnahmeprüfung in die erste Gymnasialklasse berechnet sich als auf zwei Dezimalstellen gerundeter Durchschnitt in der Regel aus der Prüfungsnote in der Erstsprache und der benoteten Schulleistung in der zweiten Kantonssprache des ersten Semesters des laufenden Schuljahres der sechsten Primarklasse.

Art. 20 Einbezug der Übertrittsnote

¹ Die Übertrittsnote zählt als Prüfungsfachnote.

Art. 21 Prüfungsdurchschnitt

¹ Der Prüfungsdurchschnitt berechnet sich als auf zwei Dezimalstellen gerundeter Durchschnitt aus den Prüfungsfachnoten.

Art. 22 Bestehensvoraussetzungen

¹ Bestanden ist die kantonale Aufnahmeprüfung:

1. in die erste Gymnasialklasse, wenn der Prüfungsdurchschnitt den Wert von 4.5 erreicht und die Abweichungen der Prüfungsfachnoten von der Note 4 nach unten nicht mehr als 0.75 Notenpunkte betragen;
2. in die dritte Gymnasialklasse, wenn der Prüfungsdurchschnitt den Wert von 4.5 erreicht und die Abweichungen der Prüfungsfachnoten von der Note 4 nach unten nicht mehr als 1.5 Notenpunkte betragen;
3. in die vierte Gymnasialklasse sowie in die erste Klasse der Handels- und Fachmittelschule, wenn der Prüfungsdurchschnitt den Wert von 4 erreicht und die Abweichungen der Prüfungsfachnoten von der Note 4 nach unten nicht mehr als 1.5 Notenpunkte betragen.

² ...

³ ...

5. Schulwahl und Abschluss des Aufnahmeverfahrens

Art. 24 Abschluss des Aufnahmeverfahrens in die erste Gymnasialklasse

¹ Wer am Ende der ersten Gymnasialklasse die Promotion erreicht, hat das Aufnahmeverfahren erfolgreich abgeschlossen.

² Eine Nichtpromotion am Ende der ersten Gymnasialklasse hat eine Überweisung in die Volksschule zur Folge.

LU

405b

Verordnung über die Übertrittsverfahren in der Volksschule vom 15.05.2007 (Stand 01.08.2012)

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze

¹ Die Übertrittsverfahren bezwecken die eignungsgerechte Zuweisung der Lernenden von der Primarschule in ein Niveau der Sekundarschule oder in das Langzeitgymnasium beziehungsweise von der Sekundarschule in das Kurzzeitgymnasium.

² Der Übertritt der Lernenden von der Primarschule in die Sekundarschule oder in das Langzeitgymnasium erfolgt in der Regel nach der 6. Primarklasse, der Übertritt in das Kurzzeitgymnasium in der Regel nach der 2. und ausnahmsweise nach der 3. Klasse der Sekundarschule Niveau A.

³ Im Rahmen des Übertrittsverfahrens in ein Kurzzeitgymnasium müssen sich die Lernenden über die für das erfolgreiche Durchlaufen des Kurzzeitgymnasiums notwendigen Fähigkeiten gemäss dem Anforderungsprofil ausweisen.

§ 4 Dauer der Übertrittsverfahren

¹ Das Übertrittsverfahren in die Sekundarschule oder in das Langzeitgymnasium beginnt mit dem Eintritt der Lernenden in die 5. Klasse und endet mit der Bestätigung des Zuweisungsentscheids durch die Schulleitung jener Schule, der die Lernenden zugewiesen werden.

² Das Verfahren für den Übertritt in das Kurzzeitgymnasium dauert ein Semester und wird in der Regel im 1. Semester der 2. oder ausnahmsweise der 3. Klasse der Sekundarschule durchgeführt.

§ 5 Übertrittsentscheid

¹ Die Klassenlehrperson und die Erziehungsberechtigten entscheiden gestützt auf die Beurteilungsergebnisse gemeinsam über die Zuweisung. Bei einem Übertritt in das Kurzzeitgymnasium hat der Entscheid unter Miteinbezug der oder des Lernenden zu erfolgen.

² Der Übertritt ist von der Schulleitung derjenigen Schule zu bestätigen, welcher die oder der Lernende zugewiesen wird.

³ Sind sich die Klassenlehrperson und die Erziehungsberechtigten oder die Lernenden über den Übertritt nicht einig, entscheidet auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Schulleitung jener Schule, in welche die oder der Lernende aufgenommen werden möchte.

§ 6 Gespräche mit den Erziehungsberechtigten

	<p>¹ In den Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten werden die Beurteilungsergebnisse der oder des Lernenden besprochen. Die Lernenden sind in die Gespräche miteinzubeziehen.</p> <p>² Die Durchführung des Gesprächs zwischen Klassenlehrperson, Erziehungsberechtigten und Lernenden ist schriftlich zu bestätigen und das Dokument von der Klassenlehrperson, den Erziehungsberechtigten und im Fall eines Übertritts in ein Kurzzeitgymnasium von den Lernenden zu unterzeichnen.</p> <p>³ Für den Übertritt in die Sekundarschule oder in das Langzeitgymnasium ist das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten gegen Ende der 5. Klasse und nach dem 1. Semester der 6. Klasse durchzuführen.</p> <p>⁴ Für den Übertritt in das Kurzzeitgymnasium ist das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten und den Lernenden in der Regel gegen Ende des 1. Semesters der 2. oder ausnahmsweise der 3. Klasse der Sekundarschule durchzuführen.</p> <p>§ 7 Entscheidungsfindung</p> <p>¹ Für den Übertritt in die Sekundarschule oder in das Langzeitgymnasium ermitteln die Klassenlehrperson und die Erziehungsberechtigten nach Abschluss des 1. Semesters der 6. Klasse im Gespräch, welche Zuweisung der Förderung der oder des Lernenden am meisten dient. Sie entscheiden gestützt auf die in § 15 genannten Übertrittsgrundlagen über die geeignete Zuweisung.</p> <p>² Über den Übertritt in ein Kurzzeitgymnasium entscheiden die Klassenlehrperson, die Erziehungsberechtigten und die Lernenden gestützt auf die in § 23 genannten Übertrittsgrundlagen nach Abschluss des 1. Semesters im Schuljahr vor dem geplanten Übertritt.</p> <p>³ Der Übertrittsentscheid ist bis Mitte März zu fällen. Die Dienststelle Volksschulbildung legt den genauen Zeitpunkt jährlich fest.</p> <p>§ 11 Fremdsprachige Lernende</p> <p>¹ Im Übertrittsverfahren in die Sekundarschule oder in das Langzeitgymnasium werden bei fremdsprachigen Lernenden die Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Mensch und Umwelt nur berücksichtigt, wenn die oder der Lernende über genügend Sprachkenntnisse in Deutsch verfügt oder sich länger als drei Jahre im deutschen Sprachgebiet aufgehalten hat.</p> <p>² Beim Übertritt in das Kurzzeitgymnasium ist bei fremdsprachigen Lernenden, die sich seit weniger als drei Jahren im deutschen Sprachgebiet aufgehalten, bei der Beurteilung der individuelle Lernfortschritt besonders zu beachten.</p> <p>2 Übertritt in die Sekundarschule oder in das Langzeitgymnasium</p> <p>§ 15 Übertrittsgrundlagen</p> <p>¹ Die Grundlagen für den Übertrittsentscheid dienen dazu, die Eignung der Lernenden für ein Niveau der Sekundarschule oder für das Langzeitgymnasium festzustellen.</p> <p>² Für den Übertrittsentscheid sind in erster Linie zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Mensch und Umwelt während des 1. und 2. Semesters der 5. Klasse sowie des 1. Semesters der 6. Klasse, die Einschätzung der oder des Lernenden, welche durch Klassenlehrperson und Erziehungsberechtigte im Beurteilungsbogen festgehalten wird, die aus dem Beurteilungsbogen ersichtliche Entwicklung der fachlichen und fächerübergreifenden Leistungen, Verhaltensweisen und Einstellungen der oder des Lernenden sowie die künftige Entwicklung der oder des Lernenden, wie sie durch Erziehungsberechtigte und Klassenlehrperson begründet eingeschätzt wird, und die Zeugnisnoten der übrigen Fächer des 1. und 2. Semesters der 5. Klasse sowie des 1. Semesters der 6. Klasse. <p>³ Bei Lernenden mit individuell reduzierten Lernzielen wird anstelle der Zeugnisnote der Lernbericht berücksichtigt.</p> <p>§ 15a Richtwerte für die Zuweisung</p> <p>¹ Für die Zuweisung in ein Niveau der Sekundarschule oder in das Langzeitgymnasium sind in den Fächern Deutsch, Mathematik und Mensch und Umwelt folgende Notendurchschnitte als Richtwerte massgebend:</p> <ol style="list-style-type: none"> Langzeitgymnasium: 5,2 Niveau A: 5 Niveau B: 4,5 Niveau C: weniger als 4,5 Niveau D: individuelle Lernziele in mindestens zwei der drei Fächer <p>² Für die Niveauteilung in den Niveaufächern sind im kooperativen und im integrierten Modell die Zeugnisnoten in den entsprechenden Fächern im 1. Semester der 6. Klasse massgebend:</p> <ol style="list-style-type: none"> Niveau A: 5 Niveau B: 4,5 Niveau C: weniger als 4,5
NW	<p>314.1 Gesetz über die kantonale Mittelschule (Mittelschulgesetz) vom 7. Februar 2007 IV. Schülerinnen und Schüler Art. 21 Aufnahme</p> <p>¹ Voraussetzung für den Eintritt in die Mittelschule ist die Absolvierung der Primarschule, der Nachweis der erforderlichen Fähigkeiten und die notwendige Lernbereitschaft, um dem Unterricht an der Mittelschule folgen zu können; ein Übertritt von der Orientierungsschule an die Mittelschule ist möglich.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt das Aufnahme- beziehungsweise Übertrittsverfahren in einer Vollzugsverordnung.</p>
NW	<p>314.11 Vollzugsverordnung zum Gesetz über die kantonale Mittelschule (Mittelschulverordnung, MSV) vom 12. Juni 2007 I. Aufnahme A. Voraussetzungen § 1 Grundsatz</p> <p>¹ In die 1. Klasse der Mittelschule werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, welche die Primarschule</p>

	<p>abgeschlossen haben.</p> <p>² In die 3. Klasse der Mittelschule werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, welche die 3. Klasse der Orientierungsschule abgeschlossen haben.</p> <p>§ 2 Aufnahmekriterien</p> <p>1. allgemein</p> <p>Voraussetzung für die Aufnahme in die Mittelschule ist der Nachweis der erforderlichen Fähigkeiten, um dem Unterricht an der Mittelschule folgen zu können. Als Nachweis gelten die im Zeugnis ausgewiesene Leistungsbeurteilung sowie die Aufnahmeempfehlung der Klassenlehrperson.</p> <p>§ 3 2. Leistungsbeurteilung</p> <p>¹ Massgebend für die Aufnahme sind die gemittelten Noten der beiden letzten vor dem Aufnahmeentscheid ausgestellten Semesterzeugnisse in den Bereichen Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen (Französisch und Englisch).</p> <p>² Der Durchschnitt aus der doppelt gewichteten Mathematiknote und den Noten der anderen beiden Bereiche muss folgenden Wert erreichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für den Übertritt aus der Primarschule mindestens 5.2; 2. für den Übertritt aus der Orientierungsschule mindestens 5.0. <p>³ Für den Übertritt aus der Orientierungsschule wird zudem vorausgesetzt, dass der Unterricht in allen Fächern, die in Niveaus geführt werden, im Niveau A besucht wurde.</p> <p>§ 4 3. Aufnahmeempfehlung</p> <p>¹ Die Klassenlehrperson gibt eine Aufnahmeempfehlung ab. Sie kann "empfohlen", "bedingt empfohlen" oder "nicht empfohlen" lauten.</p> <p>² Die Empfehlung stützt sich auf eine Beurteilung des Lern- und Arbeitsverhaltens in allen Fächern und wird auf einem Beurteilungsformular festgehalten, das vom Mittelschulrat zu genehmigen ist. Die Eltern werden über die Empfehlung schriftlich orientiert.</p> <p>³ Die Lehrperson kann in begründeten Fällen auch dann eine Aufnahme empfehlen, wenn der für den Übertritt massgebende Notendurchschnitt nicht erreicht wird.</p>
OW	<p>410.1</p> <p>Bildungsgesetz vom 16.03.2006 (Stand 01.01.2013)</p> <p>4. Sekundarstufe II</p> <p>4.2. Gymnasialbildung und weitere Vollzeitausbildungen</p> <p>4.2.1. Kantonsschule</p> <p>Art. 86 Aufnahme</p> <p>¹ Der Besuch der Kantonsschule steht offen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden mit Wohnsitz im Kanton, b. ausserkantonalen Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden im Rahmen der verfügbaren Plätze. <p>² Die Aufnahme in die Kantonsschule erfolgt in der Regel nach der sechsten Primarklasse. Ein späterer Einstieg in höhere Klassen ist möglich.</p> <p>³ Schülerinnen und Schüler sowie Studierende werden in die Kantonsschule aufgenommen, wenn sie die Aufnahmebedingungen erfüllen.</p>
OW	<p>412.111</p> <p>Ausführungsbestimmungen über das Beurteilen, die Promotion und das Übertrittsverfahren in der Volksschule vom 11.01.2005 (Stand 01.08.2011)</p> <p>4. Übertritt in die Sekundarstufe I</p> <p>Art. 15 Grundlagen für den Zuweisungsantrag</p> <p>¹ Für den Zuweisungsantrag ist eine ganzheitliche Beurteilung der Schülerin oder des Schülers gemäss Art. 1 Abs. 3 dieser Ausführungsbestimmungen massgebend.</p> <p>² Als Grundlagen für den Zuweisungsantrag gelten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Gesamtbeurteilung der Leistungsentwicklung und der Lernzielerreichung in der 5. und 6. Primarklasse; b. der Notendurchschnitt des zweiten Semesters der 5. Klasse und des ersten Semesters der 6. Klasse gemäss Artikel 9 Absatz 3 dieser Ausführungsbestimmungen; c. ... d. ... e. die Beurteilung der Entwicklungsperspektiven in Bezug auf das Anforderungsprofil des gewählten Schultyps. <p>³ Weitere Grundlagen für den Zuweisungsantrag (wie z.B. schul-psychologische Eignungsabklärungen) sind erstinstanzlich nicht zulässig.</p> <p>Art. 16 Aufnahmebedingungen</p> <p>¹ Aus der Gesamtbeurteilung soll hervorgehen, dass die Anforderungen in der Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz für den angestrebten Schultyp der Sekundarstufe I erfüllt sind.</p> <p>² Im Rahmen der Gesamtbeurteilung des Schülers oder der Schülerin sind folgende Richtwerte für den Notendurchschnitt gemäss Art. 9 Abs. 3 dieser Ausführungsbestimmungen zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. für die Aufnahme in die Stammklasse A ein Notendurchschnitt von 4.5; b. für die Aufnahme in die Kantonsschule ein Notendurchschnitt von 5.2. <p>³ Für die Zuteilung in die Niveaugruppen A bzw. B der Orientierungsschule ist die Lernzielerreichung des entsprechenden Faches massgebend. Die Einteilung in die Niveaugruppe A erfolgt ab einem Durchschnitt von 4.5.</p>
SG	<p>215.111</p> <p>Aufnahmereglement des Untergymnasiums vom 24.06.1998 (Stand 01.10.1998)</p> <p>II. Aufnahme</p> <p>1. Prüfung</p> <p>Art. 2 Grundsatz</p> <p>¹ Für die Aufnahme in das Untergymnasium ist eine Prüfung abzulegen.</p>

	<p>Art. 3 Zulassung ¹ Zur Prüfung wird zugelassen, wer: a) zum Zeitpunkt der Aufnahme die sechste Primarklasse absolviert hat; b) im Jahr der Aufnahme höchstens das 15. Altersjahr erfüllt hat.</p> <p>2. Ablauf</p> <p>Art. 6 Fächer ¹ Prüfungsfächer sind Deutsch und Mathematik. ² Es wird schriftlich geprüft.</p> <p>3. Resultat</p> <p>Art. 12 Bewertung ¹ Die Leistungen in den verschiedenen Prüfungsteilen werden mit Punkten ausgedrückt.</p> <p>Art. 13 Richtpunktzahl und Bandbreite ¹ Die Rektorin oder der Rektor: a) setzt unter Berücksichtigung der Anzahl der zu führenden Klassen die für die Aufnahme erforderliche Richtpunktzahl fest; b) bestimmt die tiefere Punktzahl, bis zu der die Aufnahme unter Berücksichtigung der Empfehlung der bisherigen Lehrkräfte oder besonderer Umstände möglich ist.</p> <p>III. Zuständigkeit und Verfahren</p> <p>Art. 17 Probezeit ¹ Die Aufnahme erfolgt auf eine Probezeit von zehn Schulwochen.</p> <p>Art. 18 Definitive Aufnahme ¹ Die Promotionskonferenz beschliesst am Ende der Probezeit nach den Bestimmungen über die Promotion über die definitive Aufnahme.</p>
UR	<p>10.1711 Reglement über den Übertritt der Schülerinnen und Schüler in die Oberstufe und in das Gymnasium (Übertrittsreglement) vom 16. September 1998 (Stand am 1. Januar 2012)</p> <p>2. Abschnitt: Übertritt von der Primarschule und Kleinklasse in die Oberstufe und in das Gymnasium</p> <p>Artikel 4 Zuweisung ¹ Die Lehrperson der 6. Klasse a) ermittelt in Gesprächen mit der Schülerin oder dem Schüler und den Eltern, welche Schulart der Sekundarstufe I und bei den Niveaufächern der kooperativen und der integrierten Oberstufe den Fähigkeiten und Interessen der Schülerin oder des Schülers entspricht; b) nimmt den Wunsch der Eltern über die Zuweisung der Schülerin oder des Schülers entgegen; c) bespricht sich bei Grenzfällen mit den Lehrpersonen der Oberstufe oder des Gymnasiums sowie d) weist die Schülerin oder den Schüler der geeigneten Schulart der Sekundarstufe I und bei den Niveaufächern der kooperativen und der integrierten Oberstufe zusätzlich dem geeigneten Niveau zu und teilt dem Schulrat den Zuweisungsentscheid mit, der diesen den Eltern bis zum 1. März weiterleitet.</p> <p>² Bei Schülerinnen und Schülern mit angepassten Lernzielen in einem oder mehreren Fächern, die in eine Oberstufe mit integrierter Werkschule übertreten, legt die Klassenlehrperson im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 1 nach Rücksprache mit der Lehrperson in Schulischer Heilpädagogik fest, in welchen Fächern die Anpassung der Lernziele weiterzuführen ist.</p> <p>³ Im Fach Französisch erfolgt die Niveaufachenteilung provisorisch. Die definitive Niveaufachenteilung erfolgt im November des 7. Schuljahres durch die Französischlehrperson der Oberstufe.</p> <p>Artikel 5 Entscheidungskriterien Die Lehrperson berücksichtigt beim Zuweisungsentscheid: a) die Leistungen der Schülerin oder des Schülers in der 5. Klasse und im ersten Semester der 6. Klasse; b) die ganzheitliche Beurteilung der Schülerin oder des Schülers sowie c) die Gespräche mit der Schülerin oder des Schülers und den Eltern.</p>
ZG	<p>412.114 Reglement betreffend das Übertrittsverfahren vom 17. Dezember 1991 (Stand 1. August 2013)</p> <p>1. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 2 Grundsatz ¹ Ziel des Übertrittsverfahrens ist es, die Schüler am Ende der Primarstufe entsprechend ihren Fähigkeiten und ihrer mutmasslichen Entwicklung derjenigen Schulart der Sekundarstufe I zuzuweisen, in der sie am besten gefördert werden können.</p> <p>² Zentrales Element des Verfahrens ist der von der Lehrperson und den Erziehungsberechtigten, unter Einbezug der Wünsche und Vorstellungen des Schülers, gemeinsam getroffene Zuweisungsentscheid.</p> <p>³ ...</p> <p>§ 4 Zuweisung ¹ Die Zuweisung richtet sich nach den Leistungen und der mutmasslichen Entwicklung des Schülers.</p> <p>² Für den Zuweisungsentscheid sind folgende Kriterien ausschlaggebend: a) die Leistungen und der Entwicklungsverlauf des Schülers in der 5. Klasse und im 1. Semester der Primarstufe; b) die Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen des Schülers; c) die Neigungen und Interessen des Schülers.</p> <p>³ Die diesbezüglichen Feststellungen sind von der Lehrperson in den Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen des Amtes für gemeindliche Schulen (nachfolgend Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen genannt) festzuhalten.</p> <p>2. Verfahren</p> <p>§ 9 Orientierungsgespräche und Zuweisungsgespräch</p>

	<p>¹ Die Lehrperson der 5. Klasse der Primarstufe orientiert im zweiten Semester in einem Gespräch die Erziehungsberechtigten und ihr Kind über die Leistungsanforderungen, die Leistungserfüllung, den Lernfortschritt und die Leistungsentwicklung in den Fachkompetenzen sowie in den Lern-, Selbst- und Sozialkompetenzen. Sie orientiert auf der Grundlage der Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen.</p> <p>² Sofern sich die schulische Situation und die Leistungen des Schülers wesentlich verändern, führt sie im ersten Semester der 6. Klasse der Primarstufe ein weiteres Orientierungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten und dem Kind.</p> <p>³ Die Lehrperson der 6. Klasse der Primarstufe ermittelt im Zuweisungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten bis spätestens 15. März, welche Schulart der Sekundarstufe I den Fähigkeiten, Interessen und der mutmasslichen Entwicklung des Schülers entspricht.</p> <p>⁴ Können die Erziehungsberechtigten am Zuweisungsgespräch die Interessen des Kindes offensichtlich nur ungenügend vertreten, können sie eine Drittperson beiziehen.</p>
ZH	<p>413.21 Mittelschulgesetz vom 13. Juni 1999 2. Teil: Kantonale Mittelschulen C. Schülerinnen und Schüler § 14. Aufnahme Der Bildungsrat legt die Bedingungen für die Aufnahme in die Mittelschulen fest. Die definitive Aufnahme ist vom Bestehen einer Prüfung und einer Probezeit abhängig.</p>
ZH	<p>413.250.1 Reglement für die Aufnahme in die Gymnasien mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule vom 13. Januar 2010 B. Aufnahme in die 1. Klasse § 7 Prüfungsfächer Die Prüfungsfächer sind Deutsch und Mathematik. § 8 Prüfung ¹ Die Prüfung wird schriftlich an einem oder zwei Tagen durchgeführt. Sie umfasst folgende Teile: Deutsch: Verfassen eines Textes: 60 Minuten Textverständnis und Sprachbetrachtung: 45 Minuten Mathematik: 60 Minuten ² Die Prüfungsaufgaben und die Bewertungsrichtlinien werden durch Fachkommissionen erstellt, die aus Mittelschul- und Primarlehrpersonen zusammengesetzt sind. Die Leistung wird von Mittelschullehrpersonen bewertet, Primarlehrpersonen wirken als Experten mit. § 10 Prüfungsnote ¹ Die Noten der einzelnen Prüfungsteile gemäss § 8 Abs. 1 werden in ganzen, halben oder Viertelpunkten ausgedrückt. ² Zur Ermittlung der Note im Fach Deutsch haben die Noten für den verfassten Text sowie für Textverständnis und Sprachbetrachtung je hälftiges Gewicht. Die Note im Fach Deutsch wird in zwei Dezimalstellen ausgedrückt. ³ Die Prüfungsnote ist das Mittel aus der Note im Fach Deutsch und der Note in Mathematik. Sie wird in zwei Dezimalstellen ausgedrückt. § 11 Erfahrungsnote ¹ Für den Entscheid über die Aufnahme wird bei Kandidaten aus öffentlichen zürcherischen oder entsprechenden ausserkantonalen öffentlichen Schulen, die im Zeitpunkt der Anmeldung die 6. Klasse der Primarschule besuchen, die Erfahrungsnote mitberücksichtigt. ² Bei Kandidaten aus der 5. Klasse der Primarschule, die gemäss § 1 a zur Aufnahmeprüfung zugelassen werden, wird für den Entscheid über die Aufnahme die Erfahrungsnote nicht berücksichtigt. ³ Massgebend ist bei Schülern der 6. Klasse der Primarschule das letzte reguläre Zeugnis. ⁴ Die Eltern lassen die Noten von der Lehrperson bestätigen und reichen sie mit dem Anmeldeformular ein. ⁵ Als Erfahrungsnote gilt bei Schülern der 6. Klasse der Primarschule das Mittel aus den Noten in Deutsch und Mathematik. § 12 Entscheid mit Erfahrungsnote Die Prüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt aus der Prüfungsnote und der Erfahrungsnote mindestens 4,5 beträgt. § 13 Entscheid ohne Erfahrungsnote Bei Kandidaten, deren Erfahrungsnote gemäss § 11 nicht berücksichtigt werden kann, entscheidet allein das Prüfungsergebnis. Eine schriftliche Prüfungsnote von mindestens 4 berechtigt zur Aufnahme. § 15 Probezeit ¹ Die Aufnahme erfolgt für eine Probezeit von einem Semester. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Klassenkonvent gemäss Promotionsreglement über die endgültige Aufnahme. ² Die bestandene Aufnahmeprüfung berechtigt zum Eintritt in die Probezeit nur im unmittelbar folgenden Schuljahr.</p>